

Vorlage Nr. StVV - V 45/2022		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.09.2022		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

Zweites Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv); hier: Änderung § 72 Abs. 2 Satz 1 VerfBrhv (Zuständigkeiten für das Rechnungsprüfungsamt)

Um die in § 118 Absatz 3 Satz 1 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO) festgelegte Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes gegenüber dem Magistrat zu gewährleisten, werden nach § 72 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) in der aktuell noch gültigen Fassung die Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes vom Magistrat auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung bestellt, befördert und entlassen.

Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat § 72 Absatz 2 Satz 1 VerfBrhv im Jahre 2020 im Rahmen eines Gerichtsverfahrens für nichtig befunden und daher diese Vorschrift außer Acht gelassen, da sie gegen die Regelungen des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) über die Zuständigkeiten des Magistrats als oberste Dienstbehörde bzw. der Oberbürgermeisterin als Dienstvorgesetzte oder des Oberbürgermeisters als Dienstvorgesetzter von Beamtinnen und Beamten der Stadt Bremerhaven verstoße. Die Verfassung für die Stadt Bremerhaven sei als kommunales Recht gegenüber dem Landesbeamtengesetz nachrangig.

Daraufhin wurde auf Landesebene die Landeshaushaltsordnung geändert und § 118 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beamtinnen und Beamten des Rechnungsprüfungsamtes Bremerhaven werden auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung bestellt, ernannt und abberufen.“

Die Arbeitsgruppe Rechnungsprüfungsordnung hat sich ebenfalls mit dieser Thematik befasst und unter § 4 Absatz 3 Satz 2 des noch zu erlassenden Ortsgesetzes über die Rechnungsprüfung in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Rechnungsprüfungsordnung) (siehe Vorlage StVV – V 47/2022) folgende Regelung aufgenommen:

„Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Bremerhaven sowie deren Stellvertretung und die Prüferinnen und Prüfer werden auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung bestellt, angestellt, befördert und abberufen.“

Weiter wurde sich in der Arbeitsgruppe Rechnungsprüfungsordnung dafür ausgesprochen, § 72 Absatz 2 Satz 1 VerfBrhv anzupassen und eine gleichlautende Regelung aufzunehmen

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 07.09.2022 mit dem Vorschlag zur Änderung der Verfassung befasst (Vorlage V+G/VGB 47/2022) und sich dafür ausgesprochen, die Verfassung entsprechend zu ändern. Die Änderung soll zum

01.12.2022 in Kraft treten.

Die Rechtsaufsicht in Bremen hat bereits mitgeteilt, dass gegen den Entwurf der Rechnungsprüfungsordnung sowie gegen die Verfassungsänderung keine Einwände bestehen.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die angefügte, vom Rechtsamt erarbeitete Begründung verwiesen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der als Anlage vorgelegte Entwurf des Zweiten Ortsgesetzes zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven wird als Ortsgesetz beschlossen.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Anlagen

Entwurf Zweites OG zur Änderung der Stadtverfassung
Begründung